# Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

(Beschluss vom 25.04.2024 (DS 0414/2024 ))

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

| 1. | Alla | emeines                                 |
|----|------|-----------------------------------------|
|    |      | • • • • • • • • • • • • • • • • • • • • |

- § 1 Ratsmitglieder
- § 2 Ratsvorsitz und Vertretung
- § 3 Bürgermeister\*innen
- § 4 Fraktionen und Gruppen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Teilnahme der Beamt\*innen auf Zeit an den Ratssitzungen
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

#### 2. Verhandlungsordnung

- § 8 Beratungsgegenstände
- § 9 Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse
- § 10 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder
- § 11 Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Änderungs- und Zusatzanträge
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anfragen
- § 15 Aktuelle Stunde

#### 3. Ordnungsbestimmungen

- § 16 Redeordnung
- § 17 Ordnung in den Sitzungen

#### 4. Beschlussfassung

- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Abstimmung
- § 20 Abstimmungsform
- § 21 Wahlen
- § 22 Protokoll

#### II. Verwaltungsausschuss

- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen
- § 25 Sitzungen

#### III. Stadtbezirksräte

- § 26 Stadtbezirksrat
- § 27 Einberufung
- § 28 Sitzungen
- § 29 Anhörung
- § 30 Vorschläge und Anregungen
- § 31 Einwohner\*innenfragestunde, Anhörungen
- § 32 Allgemeine Bestimmungen

#### IV. Ausschüsse

- § 33 Zuständigkeit
- § 34 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen
- § 35 Anhörung
- § 36 Einwohner\*innenfragestunde
- § 37 Vorsitzende
- § 38 Mitglieder
- § 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 40 Ausschusssitzungen

- § 41 Einberufung
- § 42 Verhandlungen
- § 43 Gemeinsame Sitzungen

#### V. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

#### VI. Geschäftsordnungskommission

- § 45 Zusammensetzung
- § 46 Einberufung, Aufgaben

#### VII. Schlussvorschriften

- § 47 Verfahren
- § 48 Inkrafttreten

#### I. Ratssitzungen

#### 1. Allgemeines

### § 1 Ratsmitglieder

- (1) Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Ratsmitglieder von der\*dem Oberbürgermeister\*in förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird vom ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglied vorgenommen, wenn die\*der Oberbürgermeister\*in noch nicht in das Amt berufen worden ist.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben die\*den Ratsvorsitzende\*n in einem solchen Falle rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (3) Die Ratsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Ratsmitglieder sind die in den Rat gewählten Abgeordneten, soweit die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt.

# § 2 Ratsvorsitz und Vertretung

- (1) Nach der Verpflichtung der Ratsmitglieder wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsmitglieder die\*den Ratsvorsitzende\*n für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die\*der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die\*der Ratsvorsitzende vertritt die\*den Oberbürgermeister\*in bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt

- die\*der Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertretung der\*des Oberbürgermeister\*in herzustellen; diese\*r kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsmitglieder zwei Vertretungen der\*des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (4) Ist weder die\*der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertretung anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte der Ratsmitglieder den Vorsitz übernehmen soll.

### § 3 Bürgermeister\*innen

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertretungen der\*des Oberbürgermeister\*in, die bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung die Vertretung übernehmen. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertretungen führen die Bezeichnung Bürgermeisterin, Bürgermeister oder Bürgermeister\*in.

# § 4 Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Der\*dem Ratsvorsitzenden ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Fraktion oder Gruppe gebildet worden ist, wie sie sich bezeichnet, wer in ihr den Vorsitz führt, wer vertretungsweise den Vorsitz führt und wer die Mitglieder sind. Dasselbe gilt für die Auflösung sowie Veränderungen von Fraktionen oder Gruppen.

# § 5 Tagesordnung

(1) Die\*der Oberbürgermeister\*in stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der\*dem Ratsvorsitzenden auf; die\*der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die\*der Oberbürgermeister\*in lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die\*der Oberbürgermeister\*in die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief oder E-Mail; die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der\*dem Oberbürgermeister\*in oder der\*dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen.

- (2) Die\*der Oberbürgermeister\*in gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Rat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen muss unter Darlegung des Sachverhaltes einen Beschlussantrag enthalten. Es muss schriftlich eingereicht werden und spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Ratssitzung vor 15.00 Uhr in den Diensträumen der\*des Oberbürgermeister\*in eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlangen spätestens am letzten davorliegenden Arbeitstag vor 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer E-Mail an die\*den Oberbürgermeister\*in genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag vor 12.00 Uhr eingeht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen werden ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich können Zeit und Ort der Ratssitzungen in den hannoverschen Tageszeitungen veröffentlicht werden.

# § 6 Teilnahme der Beamt\*innen auf Zeit an den Ratssitzungen

Die\*der Oberbürgermeister\*in und die übrigen Beamt\*innen auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Außer bei Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG), sind die\*der Oberbürgermeister\*in und die anderen Beamt\*innen auf Zeit verpflichtet, dem Rat auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

# § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

#### 2. Verhandlungsordnung

# § 8 Beratungsgegenstände

Der Rat verhandelt insbesondere über:

- a) Anträge des Verwaltungsausschusses,
- b) Anträge von Ausschüssen,
- c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitgliedern,
- d) Anträge der\*des Oberbürgermeister\*in,
- e) Einwohner\*innenanträge gemäß § 31 NKomVG,

- f) Bürger\*innenbegehren und Bürger\*innenentscheide gemäß §§ 32, 33 NKomVG,
- g) Einwohner\*innenbefragungen gemäß § 35 NKomVG.

# § 9 Anträge der\*des Oberbürgermeister\*in, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse

- (1) Die Anträge sollen schriftlich formuliert und den Ratsmitgliedern mit einer kurzgefassten Begründung versehen mit der Tagesordnung zugestellt werden. Sie bilden die Grundlage für die Verhandlungen im Rat.
- (2) Die Anträge der Ausschüsse zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen sind im Verwaltungsausschuss zu beraten, bevor sie dem Rat vorgelegt werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die T\u00e4tigkeit der Aussch\u00fcsse aufeinander abgestimmt wird. Der Verwaltungsausschuss kann Antr\u00e4ge der Aussch\u00fcsse ab-\u00e4ndern. Er empfiehlt der Ratsversammlung, welche Punkte der Tagesordnung in nicht-\u00fcffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

# § 10 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder

- (1) Anträge müssen schriftlich gestellt und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ratssitzung vor 15.00 Uhr in den Diensträumen der\*des Oberbürgermeister\*in eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so müssen die Anträge spätestens am letzten davorliegenden Arbeitstag eingegangen sein. Die Übermittlung einer E-Mail an die\*den Oberbürgermeister\*in genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag vor 12.00 Uhr eingeht.
- (2) Wird ein Antrag von einer Fraktion oder Gruppe gestellt, genügt die Unterschrift der\*des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder einer Stellvertretung.
- (3) Jeder Antrag kann von der\*dem Antragssteller\*in zurückgezogen werden, jedoch von jeder\*jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. In der Ratssitzung werden Anträge der Fraktionen oder Gruppen vor den Anträgen der einzelnen Ratsmitglieder beraten.
- (5) Vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache sind die Anträge im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die Vorbereitung im Verwaltungsausschuss ist in Angelegenheiten der Selbstorganisation des Rates, in Angelegenheiten des Verfahrens des Rates und vor der Fassung von Vorbehaltsbeschlüssen nicht erforderlich. Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordert, sind zunächst in die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen.
- (6) Über die Umsetzung beschlossener Anträge erstattet die Verwaltung dem Rat halbjährlich schriftlich Bericht.

(7) Jede Fraktion, jede Gruppe oder jedes Ratsmitglied kann - auch mündlich in der Sitzung - als Antrag zur Geschäftsordnung beantragen, dass der Rat sich mit einem bestimmten Antrag, Änderungs- oder Zusatzantrag nicht befasst (Antrag auf Nichtbefassung). Der Nichtbefassungsbeschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### § 11 Erweiterung der Tagesordnung

- (1) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt. Auch in dringenden Fällen hat eine Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss zu erfolgen. Dazu kann die Ratssitzung unterbrochen werden. Die Vorschriften über die Ladung (§ 24 Abs. 1) finden sodann für den Verwaltungsausschuss keine Anwendung.
- (2) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

# § 12 Änderungs- und Zusatzanträge

Änderungs- und Zusatzanträge können vor oder in der Sitzung gestellt werden und müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Hauptantrag stehen. Sie müssen der\*dem Ratsvorsitzenden in Textform vorliegen, bevor der Rat über den Antrag entscheidet. Satz 1 gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die eine Information ohne Entscheidungsvorschlag zum Inhalt haben.

# § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
  - a) Erweiterung der Tagesordnung,
  - b) Schluss der Debatte,
  - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes bis zur nächsten ordentlichen Sitzung,
  - d) Absetzung von der Tagesordnung,
  - e) Nichtbefassung,
  - f) Verweisung an einen Ausschuss,
  - g) Unterbrechung der Sitzung,
  - h) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
  - j) Verlängerung der Redezeit,
  - k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Anträge nach Buchstabe b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (2) Mit dem Antrag einer Fraktion oder Gruppe gilt als beschlossen, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt oder vertagt ist, wenn die Angelegenheit keine besondere Dringlichkeit beansprucht. Vor einer Absetzung oder Vertagung ist dem\*der Antragssteller\*in Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.
- (3) Im Fall einer Absetzung oder Vertagung nach Abs. 2 ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln. Eine mehrfache Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nur dann zulässig, wenn hierfür besondere Gründe bestehen und der vorgesehene Verfahrensablauf gewahrt bleibt. Über den Antrag auf erneute Absetzung oder Vertagung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.

### § 14 Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen, Gruppen und einzelnen Ratsmitgliedern werden in der Ratssitzung beantwortet, wenn sie spätestens am zehnten Tag vor dem Tag dieser Sitzung schriftlich vor 15.00 Uhr in den Diensträumen der\*des Oberbürgermeister\*in eingegangen sind. Für die Fristberechnung gilt § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt. Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfragen sind zulässig. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Sofern die Beantwortung einer Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie spätestens mit dem Versand des Protokolls der Sitzung.
- (3) Die Anfragen der Fraktionen und Gruppen werden vor den Anfragen der einzelnen Ratsmitglieder beantwortet. Im Übrigen werden die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Bei zeitgleichem Eingang wird die Anfrage der stärkeren Fraktion zuerst beantwortet. Mehrere Anfragen zu derselben Sache können gemeinsam mit der zuerst zu beantwortenden Anfrage zu dieser Sache beantwortet werden.
- 4) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung insgesamt ein Zeitraum bis zu einer Stunde zur Verfügung. Die Beantwortung einzelner Anfragen soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Die Antworten der Verwaltung werden von der\*dem Oberbürgermeister\*in innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Ratssitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (5) Anfragen, die sich aus mehr als drei Einzelfragen zusammensetzen, sind unzulässig.

### § 15 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder der\*des Oberbürgermeister\*in findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (Aktuelle Stunde). Der Antrag ist spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Ratssitzung vor 12.00 Uhr in den Diensträumen der\*des Oberbürgermeister\*in

- schriftlich einzureichen. § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die\*der Oberbürgermeister\*in unterrichtet unverzüglich alle Ratsmitglieder.
- (2) Für jede Ratssitzung kann eine Fraktion oder Gruppe nur je ein Thema für die Aussprache beantragen. Die Anzahl der in einer Ratssitzung zulässigen Aktuellen Stunden ist auf zwei begrenzt.
- (3) Anträge auf Aktuelle Stunden werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der\*dem Oberbürgermeister\*in verhandelt.
- (4) Die Aktuellen Stunden sollen um 17.00 Uhr beginnen. Die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung wird zu diesem Zweck unterbrochen und nach Beendigung der Aktuellen Stunden fortgesetzt.
- (5) Die Dauer der Aussprache soll für jede Aktuelle Stunde 45 Minuten nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Dauer wird nur die von den Ratsmitgliedern in Anspruch genommene Redezeit berücksichtigt.
- (6) Die Redezeit beträgt für jede Fraktion oder Gruppe oder jedes fraktionslose Ratsmitglied bis zu fünf Minuten. Fraktionen oder Gruppen steht es frei, die nach Satz 1 zulässige Redezeit auf zwei ihrer Mitglieder aufzuteilen. Zuerst wird der Fraktion oder Gruppe das Wort erteilt, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Danach erhalten die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke sowie fraktionslose Ratsmitglieder das Wort. Sodann erhält wieder die Fraktion oder Gruppe das Wort, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Auf diese folgen abermals die Fraktionen oder Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Absatz 5 bleibt unberührt. Danach kann auf Nachfrage in der bisherigen Reihenfolge erneut das Wort erteilt werden, wenn die Redezeit von fünf Minuten nicht ausgeschöpft worden ist.
- (7) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.

### 3. Ordnungsbestimmungen

# § 16 Redeordnung

- (1) Die\*der Ratsvorsitzende erteilt das Wort und bestimmt die Redner\*innen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Will die\*der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat die Stellvertretung den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Aufklärung durch die\*den Oberbürgermeister\*in oder ein\*e andere\*r Beamt\*in auf Zeit oder in Ausnahmefällen auch anderen Personen erteilt.
- (4) Die höchstzulässige Dauer eines Wortbeitrages (Redezeit) beträgt zehn Minuten, soweit der Rat nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten etwas Anderes beschließt.

- (5) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen die\*der Oberbürgermeister\*in und die\*der Stadtkämmerer\*in je einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan darf ein\*e Sprecher\*in jeder Fraktion oder Gruppe bis zu 20 Minuten sprechen. Fraktionen oder Gruppen steht es frei, die nach Satz 2 zulässige Redezeit auf zwei ihrer Mitglieder aufzuteilen. Für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gilt Absatz 4.
- (6) Für Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) und die darauf bezüglichen Debatten beträgt die Redezeit fünf Minuten.
- (7) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt.
- (8) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen und diesen kurz begründen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 lit. b). In einem solchem Fall wird zunächst die Redner\*innenliste verlesen. Gegen den Antrag darf nur ein\*e Redner\*in höchstens fünf Minuten sprechen.

# § 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die\*der Ratsvorsitzende ist berechtigt, ein\*e Redner\*in auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Die\*der Ratsvorsitzende kann die Ordnung störende Redner\*innen und andere Teilnehmende zur Ordnung rufen.
- (2) Die\*der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (3) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

### 4. Beschlussfassung

# § 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.
- (2) Die\*der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder des Rates im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. Auf Antrag eines Ratsmitglieds ist die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

### § 19 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes Ratsmitglied kann die Teilung einer Frage verlangen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vorweg abgestimmt. Vorrangig sind Anträge zur Beschlussfähigkeit zu behandeln. Im Übrigen geht ein Antrag auf Nichtbefassung (§ 10 Absatz 7) einem Antrag auf Schluss der Debatte (§16 Absatz 8) sowie einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung in einen Ausschuss vor. Ein Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht einem Antrag auf Vertagung vor.
- (4) Bei Entscheidungen des Rates in der Sache wird der Ursprungsantrag in der Fassung vorliegender Änderungs- oder Zusatzanträge nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von dem Ursprungsantrag zur Abstimmung gestellt. Ist diese Reihenfolge ungewiss oder zweifelhaft, gilt die Beurteilung der\*des Ratsvorsitzenden als Verhandlungsleiter\*in. Änderungs- und Zusatzanträge werden nur im Zusammenhang mit dem Ursprungsantrag zur Abstimmung gestellt. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte oder ergänzte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

# § 20 Abstimmungsform

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Ist das Ergebnis nach Ansicht der\*des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt.
- (2) Auf Verlangen von zehn Ratsmitgliedern oder auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, dass die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Abstimmungsfrage beantworten. Die Stimmabgabe wird durch die\*den Protokollführer\*in schriftlich festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Ratsmitglieder in das Protokoll aufgenommen.

#### § 21 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Mehrere Wahlen können in einem Wahlgang zusammengefasst werden.
- (3) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die\*der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahl der Beamt\*innen auf Zeit.

### § 22 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonaufzeichnung hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Anlagen gehören in der Regel nicht zum wesentlichen Inhalt der Verhandlungen.
- (2) Das Protokoll ist von der\*dem Ratsvorsitzenden, der\*dem Oberbürgermeister\*in und der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Die\*der Oberbürgermeister\*in bestimmt die\*den Protokollführer\*in und deren Vertretung. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Unterlagen zur Protokollführung (Tonaufzeichung) sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

#### II. Verwaltungsausschuss

# § 23 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
  - a) der\*dem Oberbürgermeister\*in als Vorsitzende\*m,
  - b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeister\*innen),
  - c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG,
  - d) den Beamt\*innen auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG
  - Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

(2) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsmitglieder; § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, Abs. 3 und 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NKomVG sind anzuwenden. Für jedes Ratsmitglied, das dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Stellvertretung zu bestimmen. Stellvertretungen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Stellvertretung bestimmt werden. § 56 Satz 1 und § 71 Absatz 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.

# § 24 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist von der\*dem Oberbürgermeister\*in unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. Die\*der Oberbürgermeister\*in hat den Verwaltungsausschuss einzuberufen, wenn es mindestens vier Beigeordnete unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die\*der Oberbürgermeister\*in leitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Sind weder die\*der Oberbürgermeister\*in noch ein\*e Bürgermeister\*in anwesend oder sind diese an der Sitzungsleitung gehindert, so wird die Sitzung von derjenigen oder demjenigen Beigeordneten geleitet, die\*der dem Verwaltungsausschuss am längsten angehört. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer mehrerer Beigeordneter übernimmt den Vorsitz, wer nach Lebensjahren am ältesten ist.

## § 25 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich; Ratsmitglieder können bei den Sitzungen zuhören. Für Zuhörer\*innen gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der\*dem Oberbürgermeister\*in und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

#### III. Stadtbezirksräte

### § 26 Stadtbezirksrat

(1) Der Stadtbezirksrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Bezirksratsmitgliedes aus seiner Mitte die\*den Vorsitzende\*n mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeister\*in. Sodann wählt der Stadtbezirksrat unter Leitung der\*des Bezirksbürgermeister\*in die Stellvertretung. Die Stellvertretung führt die Bezeichnung Stellvertretende\*r Bezirksbürgermeister\*in.

- (2) Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.
- (3) Mindestens zwei stimmberechtigte Bezirksratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

# § 27 Einberufung

Die\*der Bezirksbürgermeister\*in beruft den Stadtbezirksrat ein; er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die\*der Oberbürgermeister\*in unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die\*der Oberbürgermeister\*in kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

### § 28 Sitzungen

- (1) Die\*der Bezirksbürgermeister\*in gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Bezirksrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche und nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die\*der Bezirksbürgermeister\*in ist berechtigt, Redner\*innen auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen und kann die Ordnung störende Redner\*innen und andere Teilnehmende zur Ordnung rufen. Die\*der Bezirksbürgermeister\*in kann ein Bezirksratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Bezirksratsmitglieds stellt der Stadtbezirksrat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Der Stadtbezirksrat kann ein Bezirksratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Stadtbezirksrat ausschließen.
- (3) Sofern weder die\*der Oberbürgermeister\*in noch ein\*e andere Wahlbeamt\*in an der Sitzung des Stadtbezirksrats teilnimmt, bestimmt die\*der Oberbürgermeister\*in die Vertretung aus dem Kreise der Beschäftigten.

### § 29 Anhörung

(1) Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Absatz 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, veranlasst die\*der Oberbürgermeister\*in die Anhörung. Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat keine Stellung genommen hat, obwohl nach Eingang der Aufforderung bei der\*dem Bezirksbürgermeister\*in zwei ordentliche Sitzungstermine des Stadtbezirksrates stattgefunden haben. Für Anhörungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen gilt die Anhörung des Stadtbezirksrates als erfolgt, wenn

- nach Eingang der Aufforderung ein ordentlicher Sitzungstermin des Stadtbezirksrates stattgefunden hat.
- (2) § 30 Absatz 3 gilt in den Fällen des § 94 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.

# § 30 Vorschläge, Anregungen und Bedenken

- (1) Vorschläge, Anregungen und Bedenken müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
- (2) Vorschläge, Anregungen und Bedenken sind an die\*den Oberbürgermeister\*in zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die\*der Oberbürgermeister\*in im Rahmen der Zuständigkeit über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken entschieden hat, wird der Verwaltungsausschuss und der Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag, die Anregung oder das Bedenken stammt, unterrichtet.
- (3) Sofern über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der\*des Bezirksbürgermeister\*in gemäß § 94 Absatz 3 NKomVG im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.

# § 31 Einwohner\*innenfragestunde, Anhörungen

- (1) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, einen in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zeitlich bestimmten Sitzungsabschnitt dazu zu verwenden, die Einwohner\*innen zu Beratungsgegenständen der Stadtbezirksratssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu informieren, Fragen zu beantworten und von den Einwohner\*innen Informationen entgegenzunehmen. Die Fragestunde wird von der\*dem Bezirksbürgermeister\*in geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragen werden aus der Mitte des Stadtbezirksrates und durch Vertreter\*innen der Verwaltung beantwortet.
- (3) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören. Jede\*r Sachverständige, dessen Anhörung beschlossen worden ist, darf nur einmal und längstens zehn Minuten reden. Ihm\*ihr darf danach nur noch einmal und nur zur Richtigstellung offenbarer Missverständnisse das Wort erteilt werden. Hierfür gilt eine Redezeit von längstens fünf Minuten.
- (4) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Anhörungen durchzuführen. § 35 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die\*der Bezirksbürgermeister\*in die Anzuhörenden einlädt.

(5) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Einwohner\*innen einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend.

# § 32 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Verlangen (§ 5 Absatz 3), Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten vor 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer E-Mail an die\*den Oberbürgermeister\*in genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag vor 12.00 Uhr eingeht. Die\*der Bezirksbürgermeister\*in ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Absatz 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine Namensangabe in Textform ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer\*m Mitarbeitenden einer Ratsfraktions-/Gruppengeschäftsstelle mit eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen und abweichend von § 20 Abs. 2 wird auf Verlangen von drei Stadtbezirksratsmitgliedern oder auf Verlangen von einer Fraktion oder Gruppe eine namentliche Abstimmung durchgeführt. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.

#### IV. Ausschüsse

## § 33 Zuständigkeit

- (1) Es werden folgende Ratsausschüsse mit den nachstehenden Zuständigkeiten gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses ist:
  - a) Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG
    - 1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
      - Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baukultur; ausgenommen sind Satzungsbeschlüsse zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüsse zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist.
      - Angelegenheiten des Verkehrs und der Mobilität einschließlich Verkehrskonzepten
      - Angelegenheiten des Baues und der Unterhaltung städtischer Straßen, Wege, Plätze und Brücken
      - Angelegenheiten der Straßen-/U-Bahn und der Straßenbeleuchtung
      - Angelegenheiten des Wohnungsbaus und der Wohnraumversorgung
      - Angelegenheiten des Gebäudemanagements
      - Smart City
      - Angelegenheiten der hanova WOHNEN GmbH
      - Angelegenheiten der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG und der infra GmbH

- 2. Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Grünflächen
  - Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität sowie der Nachhaltigkeit dienen
  - Angelegenheiten zur Reinhaltung der Luft und des Wassers sowie zur Überwachung von Geräte- und Maschinenlärm
  - Angelegenheiten zu Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Energiepolitik
  - Angelegenheiten der Grün- und Freiraumplanung und Gestaltung zu allen Kategorien des öffentlichen Grüns (inkl. Kinder- und Jugendspielflächen), der Landschaftsräume, Naherholungsflächen (inklusive Wasserflächen) sowie des Kleingartenwesens
  - Angelegenheiten der Städtischen Friedhöfe
  - Angelegenheiten des Naturschutzes, der Biodiversität und der stadteigenen Wälder
  - Angelegenheiten des Nachhaltigkeitsbüros
  - Angelegenheiten der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH, der proKlima GbR, der GENAMO mbH und der enercity AG
  - Angelegenheiten der Straßenreinigung und des Winterdienstes (aha), soweit diese den Umweltschutz berühren

#### 3. Ausschuss für Personal-, Organisation- und Digitalisierung

- Grundsätze der Personalentwicklung und -organisation, insbesondere des Stellenplans, der Verwaltungsentwicklung und -modernisierung, der Arbeitsbedingungen der städtischen Beschäftigten einschließlich individueller Vertragsfragen,
- Grundsätze des EGovernments, der luK-Strategie und der Digitalisierung
- Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
- Angelegenheiten des betrieblichen Gesundheitsmanagements, der Kommunalen Gebäudereinigung und der Zentralen Beschaffung
- Angelegenheiten der Repräsentation
- Angelegenheiten des Fachbereichs Recht
- Angelegenheiten der HannIT
- Angelegenheiten der hannover.de GmbH

#### 4. Sozialausschuss

- Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Angelegenheiten für Senior\*innen allgemein
- Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senior\*innen, insbesondere der städtischen Alten-und Pflegezentren
- Angelegenheiten der Unterbringung von obdachlosen Menschen

### 5. Ausschuss für Sport, Bäder und Eventmanagement

- Angelegenheiten des Sports und der Bäder, energetische Sanierung von Vereinshäusern
- Angelegenheiten des Veranstaltungs- und Schützenwesens

#### 6. Kulturausschuss

Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen und andere kulturelle Einrichtungen, Musikschule, Stadtarchiv, Stadtteilkultur, Erinnerungsarbeit, Angelegenheit des Kulturbüros inkl. der Städtepartnerschaften (gleichberechtigt mit dem Internationalen Ausschuss) sowie des Kulturmanagements

- Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten und der Kunstfestspiele Herrenhausen
- Angelegenheiten der Stadtbibliothek
- 7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung

Federführende Zuständigkeit für

- Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, mittelfristige Finanz, Ergebnisund Investitionsplanung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 6 NKomVG
- Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle
- Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung der\*des Oberbürgermeister\*in, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe
- Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes
- Angelegenheiten des Fachbereichs Finanzen
- Angelegenheiten des Fachbereiches Öffentliche Ordnung, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse (ZVK), Angelegenheiten der Straßenreinigung und des Winterdienstes (aha)
- Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes
- Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Kommunalpräventionsrates (KPR)
- Angelegenheiten der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH, Angelegenheiten von Unternehmen mit städtischer Beteiligung, sofern nicht anderen Fachausschüssen in der Federführung zugeordnet

Neben dem federführenden Ausschuss zu beteiligen bei

- Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen. Der Ausschuss erhält Beschlussdrucksachen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über die Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen nur zur Kenntnis sofern:
- 1. es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung auch oberhalb der geltenden Wertgrenzen nach 1.2.3 des Anhangs II zur Hauptsatzung handelt und
- 2. die nötigen Finanzmittel komplett durch den laufenden Haushaltsplan abgedeckt sind,
- 3. soweit der zuständige Fachausschuss des Rates der entsprechenden Beschlussdrucksache zugestimmt hat.

Dies gilt auch für Auftragsvergaben kommender Haushaltsjahre, wenn der Vergabegegenstand wiederkehrender Natur und nicht disponibel ist, also Routine-Aufgaben betrifft, insbesondere Reinigungsleistungen, Möbelbeschaffungen sowie Hard- und Software unter 8 Mio. €.

- Gebührensatzungen, Werberechtsverträge, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung
- Strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften,
- Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischer Beteiligung, Nettoregiebetriebe, Sondervermögen, sowie der Eigenbetriebe (sofern in den Betriebssatzungen keine abschließende Zuständigkeit des jeweiligen Betriebsausschusses normiert ist).

- Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.
- 8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
  - Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen)
  - Marktwesen
  - Messe- und Kongresswesen
  - Angelegenheiten der Wissenschaftsstadt und der Metropolregion Hannover
  - Angelegenheiten der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen
  - Verkehrseinrichtungen (Flughafen),
  - Tourismus und Marketing (inkl. Hannover Marketing und Tourismus GmbH (HMTG) sowie nachfolgender weiterer Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: hanova GEWERBE GmbH, Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH (GfV GmbH), hannoverimpuls GmbH, Metropolregion GmbH, Deutsche Messe AG, Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
- 9. Gleichstellungsausschuss
  - Angelegenheiten, die die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern direkt oder indirekt betreffen
  - Angelegenheiten, die LSBTTIQ-Personen betreffen
  - Vergabe von Zuwendungen für die Arbeit mit Frauen, Männern und LSBTTIQ-Personen
  - Angelegenheiten, die in Federführung des Referats für Frauen und Gleichstellung erarbeitet werden

Die Besonderheit des Gleichstellungsausschusses besteht darin, dass er sich einerseits explizit mit Gleichstellungsthemen befasst und andererseits Gleichstellung als Querschnittthema zu behandeln ist. Das heißt, dass auch Drucksachen, die Gleichstellung nicht als Schwerpunkthema beinhalten, dort aufgegriffen werden. Bei Unklarheit über die Auszeichnung für den Gleichstellungsausschuss steht die Gleichstellungsbeauftragte für eine Einschätzung zur Verfügung.

- 10. Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
  - Angelegenheiten der Teilhabe der Eingewanderten und ihrer Kinder sowie des Zusammenlebens in einer vielfältigen Einwanderungsstadt
  - Angelegenheiten von Geflüchteten und ihrer Unterbringung
  - Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Grundsatzangelegenheiten der Einwanderung erarbeitet werden
  - Angelegenheiten, die im Büro für internationale Angelegenheiten erarbeitet werden
  - Vergabe von Mitteln aus dem WIR 2.0 Innovationsfonds
  - Europaangelegenheiten
  - Internationale Angelegenheiten, einschließlich der Städtepartnerschaften (gleichberechtigt mit dem Kulturausschuss) und der Angelegenheiten der Mayors für Peace
- b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG

11. Schul- und Bildungsausschuss

(gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 NSchG in der zurzeit gültigen Fassung)

- Angelegenheiten der Schulverwaltung
- Stiffungsangelegenheiten; Volkshochschule und sonstige Angelegenheiten der Erwachsenenbildung
- 12. Jugendhilfeausschuss

(gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII)

- Aufgaben der Jugendhilfe
- Angelegenheiten der Spielparks
- 13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen (gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG)
  - Angelegenheiten der Städtischen Häfen
- 14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum (gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG)
  - Angelegenheiten des Hannover Congress Centrums
- 15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung (gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG)
  - Angelegenheiten der Stadtentwässerung und des Hochwasserschutzes, der Starkregenvorsorge und des Wassermanagements
- (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und die Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. § 13 Abs. 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die alle vierzehn Tage einberufenen Ausschüsse eine Behandlung bis spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung zu erfolgen hat. Im Falle der Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes im Ausschuss bleibt der Verfahrensgang in den übrigen zu beteiligenden Ausschüssen unberührt. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Teilhaushalte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung.
- (4) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

#### § 34

### Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen

(1) Die Ausschüsse verhandeln im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 33.

- (2) Antragsberechtigt sind Fraktionen, Gruppen, die\*der Oberbürgermeister\*in und jedes Ausschussmitglied. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung vor 15.00 Uhr in den Diensträumen der\*des Oberbürgermeister\*in eingegangen sein. Findet die Ausschusssitzung montags statt, müssen die Anträge spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung vor 15.00 Uhr in den Diensträumen der\*des Oberbürgermeister\*in eingegangen sein. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Verspätet eingereichte Anträge werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt. Die\*der Oberbürgermeister\*in leitet die Anträge an die\*den Vorsitzende\*n des für diesen Antrag zuständigen Ausschusses weiter. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Jeder Antrag kann von der\*dem Antragsteller\*in zurückgezogen werden, jedoch von jeder\*m Antragsberechtigten wiederaufgenommen werden.
- (4) Auf Verlangen der\*des Oberbürgermeister\*in, einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss in dringlichen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Änderungs- und Zusatzanträge können vor oder in der Sitzung gestellt werden. Sie müssen der\*dem Ausschussvorsitzenden in Textform vorliegen, bevor der Ausschuss über den Antrag entscheidet.
- (6) In der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden.
- (7) Anträge von Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, werden dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss dem Antrag zugestimmt hat.
- (8) Anträge zum Haushaltsplanentwurf, die vom Fachausschuss oder vom Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung abgelehnt werden, gelten für den weiteren Gang der Haushaltsplanberatungen als erledigt. Die Antragstellenden können sie nach Maßgabe seiner Antragsbefugnis zu den Beratungen im Verwaltungsausschuss oder im Rat erneut einbringen.

### § 35 Anhörung

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige, Interessenvertreter\*innen oder die von einer Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unmittelbar betroffenen Personen anzuhören. In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der Beratungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Die Anhörung findet frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.
- (2) Auf Verlangen eines Drittels aller Ausschussmitglieder ist eine Anhörung im Ausschuss entsprechend Absatz 1 durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied widerspricht. Die Anhörung gilt in diesem Fall als in der Sitzung beschlossen, die auf den Eingang des Verlangens folgt und findet frühestens in der sodann folgenden Sitzung statt. Wird das Verlangen, eine Anhörung durchzuführen, während einer Ausschusssitzung

- erhoben, so kann abweichend von Satz 2 die Anhörung bereits in der nächsten Sitzung des Ausschusses stattfinden.
- (3) Die\*der Oberbürgermeister\*in lädt in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 1 die Anzuhörenden zur Ausschusssitzung ein und teilt ihnen in der Einladung den Beratungsgegenstand mit. Außerdem wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich vor der Anhörung schriftlich zu äußern.
- (4) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.
- (5) Zuerst wird den Anzuhörenden das Wort erteilt, die von der antragstellenden Fraktion oder Gruppe benannt worden sind. Danach erhalten die Anzuhörenden nach der Stärke der Fraktionen oder Gruppen das Wort, die sie benannt haben. Die Redezeit für die einzelnen Anzuhörenden soll 5 Minuten nicht übersteigen. Die Redebeiträge der Anzuhörenden sind nacheinander zu hören. Im Anschluss können seitens des Gremiums Nachfragen gestellt werden.
- (6) Bei der Beratung des Haushaltsplans sowie von Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.
- (7) Die Ausschüsse können beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohner\*innen einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohner\*innen beträgt längstens fünf Minuten.

# § 36 Einwohner\*innenfragestunde

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, dass in einem zeitlich bestimmten Teil ihrer öffentlichen Sitzungen eine Einwohner\*innenfragestunde stattfindet. Die Fragestunde wird von der/dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede\*r Einwohner\*in der Landeshauptstadt Hannover kann in der Fragestunde Fragen zu Beratungsgegenständen der Ausschusssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses stellen. Die\*der Fragesteller\*in kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Soweit die an der Ausschusssitzung teilnehmenden Beamt\*innen auf Zeit nicht selbst antwortet, werden die Fragen durch andere Mitarbeitende beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt.

#### § 37 Vorsitzende

Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Absatz 8 NKomVG.

### § 38 Mitglieder

(1) Die gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsmitgliedern. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Ausschuss für Sport, Bäder und Eventmanagement gehören zusätzlich neun weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder ein\*e Vertreter\*in des Stadtsportbundes und eines dieser Mitglieder ein\*e Vertreter\*in des Behinderten - Sportverbandes Niedersachsen e.V. ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht ein\*e Vertreter\*in des Seniorenbeirates sowie des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen ist.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.

- (2) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 5 können alle Personen benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind und für die keine Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten oder aller Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Ausgenommen ist,
  - 1. wer sich als Ausländer\*in in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres\*seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für deren\*dessen Ehegatten,
  - 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine Aufenthaltskarte gem. § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist,
  - wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

- 4. wer gemäß § 49 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG haben folgende Zusammensetzung:
  - a) Schul- und Bildungsausschuss (Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 NSchG)
    - 11 Ratsmitglieder
      - 2 Vertreter\*innen der Lehrkräfte,
      - 2 Vertreter\*innen der Eltern,
      - 2 Vertreter\*innen der Schüler\*innen,
      - 1 Vertreter\*in des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung
  - b) Jugendhilfeausschuss (Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss nach §§ 70, 71 SGB VIII)
    - 15 stimmberechtigte Mitglieder und zwar
    - 9 Ratsmitglieder oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
    - 6 Männer und Frauen auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wovon 3 Vorschläge von Trägern der Jugendarbeit kommen sollen. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
    - 9 beratende Mitglieder nach § 4 Abs.1 AG SGB VIII.
      Weiteres regelt die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover.
  - c) Betriebsausschuss für Städtische Häfen (Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 140 Abs. 3 NKomVG)
    - 10 Ratsmitglieder, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und
    - 5 aufgrund des NPersVG gewählte Personalvertreter\*innen der Städtischen Häfen.
  - d) Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum (Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 140 Abs. 3 NKomVG)
    - 10 Ratsmitglieder die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und
    - 5 aufgrund des NPersVG gewählte Personalvertreter\*innen des Hannover Congress Centrums.
  - e) Betriebsausschuss für Stadtentwässerung (Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 140 Abs. 3 NKomVG)
    - 10 Ratsmitglieder, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und
      - 5 aufgrund des NPersVG gewählte Personalvertreter\*innen der Stadtentwässerung.

# § 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) An allen Ausschusssitzungen hat die\*der Oberbürgermeister\*in oder die\*der zuständige Beamt\*in auf Zeit teilzunehmen. Letztere haben die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die\*der Oberbürgermeister\*in hinsichtlich der Ratssitzungen hat.
- (2) Für ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Stellvertretung in die Sitzung entsenden. Ratsmitglieder können nur durch Ratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Stellvertretung Stimmrecht.

### § 40 Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Ausschussmitglied, von der\*dem Oberbürgermeister\*in oder den Beamt\*innen auf Zeit gestellt werden, die\*den Oberbürgermeister\*in vertreten.
- (2) Die\*der Oberbürgermeister\*in gliedert die Tagesordnung der Ausschüsse in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Die Ausschüsse beschließen zu Beginn der Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsmitglied gestellt hat, welches dem Ausschuss nicht angehört, so kann sich das Ratsmitglied an der Beratung beteiligen. Die\*der Ausschussvorsitzende kann einem Ratsmitglied, das nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen.
- (4) Bei der Beratung von seniorenrelevanten Fragen in den Fachausschüssen hat der Seniorenbeirat das Recht, gehört zu werden. Der Seniorenbeirat erhält das erforderliche Informationsmaterial, beschließt seine Stellungnahme und legt fest, welches seiner Mitglieder in der Ausschusssitzung vorträgt.

## § 41 Einberufung

(1) Die Ausschüsse werden von der\*dem Oberbürgermeister\*in im Einvernehmen mit der\*dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

- (2) Die\*der Oberbürgermeister\*in hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird.
- (3) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird. Ein solches Verlangen muss schriftlich und spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung vor 15.00 Uhr in den Diensträumen der\*des Oberbürgermeister\*in eingegangen sein. Soll die Sitzung des Ausschusses an einem Montag stattfinden, tritt an die Stelle des zehnten Tages der zwölfte Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine geplante Ausschusssitzung kann von der\*dem Oberbürgermeister\*in im Einvernehmen mit der\*dem Ausschussvorsitzenden abgesagt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Dem Ausschuss nicht angehörende Antragsteller\*innen müssen zu der Ausschusssitzung eingeladen werden, in der ihr Antrag behandelt werden soll.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Fachausschusssitzungen werden ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich können Zeit und Ort der Fachausschusssitzungen in den hannoverschen Tageszeitungen veröffentlicht werden.

### § 42 Verhandlungen

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Ausschusses rügt.
- (2) Die\*der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

# § 43 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die\*der Vorsitzende des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) zuständig ist.

#### V. Kommissionen

### § 44 Kommissionen

- (1) Kommission Sanierung Sozialer Zusammenhalt Hainholz Die Kommission Sanierung Sozialer Zusammenhalt Hainholz besteht aus neun Ratsoder Bezirksratsmitgliedern sowie neun Bürgervertreter\*innen. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.
- (2) Kommission Sanierung Stöcken Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie neun Bürgervertreter\*innen. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stöcken.
- (3) Kommission Sanierung Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte Die Kommission Sanierung Sozialer Zusammenhalt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie neun Bürgervertreter\*innen. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.
- (4) Kommission Sanierung Sozialer Zusammenhalt Mühlenberg Die Kommission Sanierung Sozialer Zusammenhalt Mühlenberg besteht aus neun Ratsoder Bezirksratsmitgliedern sowie neun Bürgervertreter\*innen. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mühlenberg.
- (5) Kommission Sanierung Sozialer Zusammenhalt Oberricklingen Nord-Ost Die Kommission Sanierung Sozialer Zusammenhalt Oberricklingen Nord-Ost besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie neun Bürgervertreter\*innen. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete Oberricklingen.
- (6) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Ratsoder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.
- (7) Vergabekommission
  Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsmitgliedern. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gemäß Ziffer 2.2.4 des Anhanges zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft.
- (8) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.
- (9) Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Stellvertretung in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirksratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirksratsmitglieder vertreten werden. Sofern das zu vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Stellvertretung Stimmrecht.

#### VI. Geschäftsordnungskommission

# § 45 Zusammensetzung

- (1) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus der\*dem Ratsvorsitzenden, den Bürgermeister\*innen, den Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden, der\*dem Oberbürgermeister\*in und der\*dem Ersten Stadträt\*in. Den Vorsitz führt die\*der Oberbürgermeister\*in.
- (2) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen.

### § 46 Einberufung, Aufgaben

- (1) Die Geschäftsordnungskommission wird von der\*dem Oberbürgermeister\*in einberufen. Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, über Fragen der Verfahren im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen sowie über die Auslegung der Geschäftsordnung zu beraten, Angelegenheiten zu erörtern, die die Fraktionen oder Gruppen betreffen, und bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige mitzuwirken.
- (2) Ferner soll die Geschäftsordnungskommission in den Fragen der kommunalen Repräsentation und bei der Festlegung wichtiger Termine eine Abstimmung unter den Fraktionen oder Gruppen herbeiführen.

#### VII. Schlussvorschriften

#### § 47 Verfahren

- (1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse, die Stadtbezirksräte und die Geschäftsordnungskommission, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas Anderes bestimmt.
- (2) Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für bestimmte Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, insbesondere Anträge und Anfragen, die Schriftform verlangen, kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine eingescannte Namensunterschrift ersetzt werden, deren Richtigkeit von einem Mitarbeitenden einer Ratsfraktions- oder Gruppengeschäftsstelle mit dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist.
- (3) Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, die nach dieser Geschäftsordnung der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die zu verantwortende Person das Dokument mit einer elektronischen Signatur
  versieht. Ein elektronisches Dokument im Sinne von Satz 1 ist zugegangenen, sobald es
  die für den Empfang bestimmte Stelle aufgezeichnet hat.

# § 48 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.05.2024 in Kraft.